

Führung eines Fahrtenbuches

Zu widerhandlungen gegen Verkehrsvorschriften werden als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Häufig ist jedoch die für eine Verfolgung notwendige Ermittlung des Fahrzeugführers unmöglich. Um Fahrer, die Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer gefährden, besser unter Kontrolle zu bringen, hat der Gesetzgeber das Fahrtenbuch als Mittel der Gefahrenabwehr im Straßenverkehr eingeführt. Rechtsgrundlage ist § 31 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

§ 31 a Fahrtenbuch

(1) Die Verwaltungsbehörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen.

(2) ...

Voraussetzung für die Verhängung einer Fahrtenbuchaufgabe ist somit:

- ein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften von einigem Gewicht. Ausreichend sind hier bereits Verstöße, die mit einem Punkt bewertet werden.
- Die Ermittlung des Fahrzeugführers darf nicht möglich gewesen sein. Verhält sich beispielsweise der Halter nach einer Mitteilung der Behörde passiv, verweigert er also seine Mitwirkung und ergeben sich sonst keine Hinweise auf den Täter, kommt die Fahrtenbuchaufgabe in Betracht.

Das Fahrtenbuch soll dazu beitragen, dass der betreffende Kraftfahrer zukünftig die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr beachtet. Es dient auch dazu, in Zukunft einen Täter ermitteln zu können.